

12.02.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die statistische Erhebung der Zeitverwendung (Zeitverwendungserhebungsgesetz - ZVEG)

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 7 Absatz 1 Nummer 4 – neu – ZVEG

In § 7 Absatz 1 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. Bankverbindungsdaten der Haushalte.“

Begründung:

Die Angabe der Bankverbindung ist erforderlich, um die Aufwandsentschädigung, die gemäß § 4 ZVEG-E zugesagt wird, auszahlen zu können. Die Aufwandsauszahlung ist Teil der technischen Durchführung von Bundesstatistiken im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BStatG.

2. Zu § 8 Absatz 2 – neu – ZVEG

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

„§ 8

Aufbereitung

(1) Die Aufbereitung ...< weiter wie Vorlage >...

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder die Einzeldatensätze für ihr Land für Sonderaufbereitungen.“

Begründung:

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die statistischen Ämter der Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Sonderauswertungen erstellen können, da in diesem Fall eine ausdrückliche Regelung erforderlich ist.